

(2) Den Sicherheitsinspektoren ist die unzulässige Verwertung von Kenntnissen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im 'Betrieb erwerben, untersagt.

§ 10

Die Sicherheitsinspektoren sind entsprechend den Bestimmungen des § 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben voll verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bei Vernachlässigung ihrer Aufgabe bestraft werden.

X.

Kontrolle der Durchführung des Arbeitsschutzes

A. Arbeitsschutzkommissionen

§ B5

(1) Die gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) sind berechtigt, jederzeit die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen. Die Arbeitsschutzkommissionen haben u. a. das Recht, die Gefahrenquellen der einzelnen Betriebsabteilungen und Arbeitsvorgänge zu untersuchen, den zuständigen Aufsichtspersonen geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zur Durchführung vorzuschlagen und ihnen in unfalltechnischer Hinsicht beratend zur Seite zu stehen. Besondere Aufmerksamkeit muß den Ursachen der Unfälle (Unachtsamkeit, Bequemlichkeit, Unterschätzung der Gefahren usw.) gewidmet werden. Sie haben das Recht, bei festgestellten Mängeln die sofortige oder befristete Abstellung zu fordern. Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, diese Forderungen zu erfüllen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, Mitglieder der Arbeitsschutzkommissionen (Arbeitsschutzobleute) zur Durchführung ihrer Aufgaben für die erforderliche Zeit von der